

9. Können § 82b des Krankenversicherungsgesetzes und § 182 des Invalidenversicherungsgesetzes gegen die vom Arbeitgeber zur Leitung seines Betriebes bestellten Personen Anwendung finden?

Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892
(R.G.Bl. S. 417) §§ 82a. 82b.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463)
§§ 177. 182. 183.

IV. Straffenat. Ur. v. 10. Dezember 1901 g. S. Rep. 3900/01.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat der Angeklagte auf Grund besonderer Bevollmächtigung seiner Ehefrau das auf deren Namen betriebene Baugeschäft in vollem Umfange geleitet. Er bestimmte, wie es im Urteil heißt, die vorzunehmenden Bauten, regelte deren Ausführung, nahm die notwendigen Arbeiter an und lohnte sie ab; er hatte insbesondere auch die Anmeldung der Arbeiter bei der Ortskrankenkasse zu besorgen und die an die Kranken- und Invalidenversicherung zu zahlenden Beiträge abzuführen. In dieser Weise hat er auch in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Dezember 1900 als Leiter eines Baues fungiert, der damals „im Namen seiner Frau“ in B. ausgeführt wurde. Den bei diesem Bau beschäftigten versicherungspflichtigen Arbeitern hat er, wie weiter festgestellt ist, an Beiträgen zur Kranken- und Invalidenversicherung insgesamt 24,81 M von ihrem Lohn gekürzt, die abgezogenen Beträge aber nicht an die Ortskrankenkasse abgeliefert, sondern sie anderweit in seinen und seiner Familie Nutzen verwendet. Er selbst wie seine Ehefrau befanden sich in der fraglichen Zeit in schlechten Vermögensverhältnissen.

Auf Grund dieses Thatbestandes hat der erste Richter angenommen, daß Angeklagter sich „der Vergehen nach § 82 b des Krankenversicherungs- und § 182 des Invalidenversicherungsgesetzes“ schuldig gemacht habe. Dabei wird nur folgendes ausgeführt:

„Der Angeklagte ist nach den getroffenen Feststellungen als bestellter Leiter des ganzen Baugeschäftsbetriebes der verhehlchten S. im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Indem er weiter vorsätzlich die abgezogenen Beiträge zur Verwendung im eigenen Nutzen zurückbehielt, ohne bewußtermaßen in der Lage zu sein, den gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Ortskrankenkasse zur Zahlung der Beiträge nachkommen zu können, handelte er nach der bedenkenfreien Annahme des Gerichtes mit dem Bewußtsein, daß der Lohnabzug neben der Verschaffung eines unberechtigten Vermögensvorteiles auch eine Schädigung der Kasse zur Folge habe.“

Nach Inhalt der Revisionsbegründung ist Verletzung der zur Anwendung gebrachten Strafbestimmungen als gerügt anzusehen. . . . Dem Rechtsmittel war . . . Folge zu geben.

Die Urteilsbegründung läßt einen klaren Ausspruch darüber vermissen, wie die Strafkammer das Verhältnis des Angeklagten zu den Arbeitern, denen Lohnabzüge gemacht sind, betrachtet hat. Wenn gesagt ist, Angeklagter habe sich gegen § 82 b des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892, sowie gegen § 182 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 vergangen, so könnte daraus, weil jene Vorschriften von dem Arbeitgeber sprechen, an sich gefolgert werden, daß dem Angeklagten diese Eigenschaft beigemessen wäre. Andererseits weist jedoch das, was über die Stellung des Angeklagten als bevollmächtigten Leiters des auf den Namen seiner Ehefrau betriebenen Baugeschäftes und speziell des im Namen der Frau ausgeführten Baues in B. bemerkt ist, augenscheinlich darauf hin, daß die Ehefrau die Arbeitgeberin gewesen ist und der Angeklagte nur die Rolle einer Person gespielt hat, der mit der Leitung des Betriebes von der Arbeitgeberin auch die Erfüllung der ihr als solcher nach dem Krankenversicherungs- und dem Invalidenversicherungsgesetz obliegenden Verpflichtungen übertragen war. Dafür, daß vom ersten Richter ein solches Verhältnis angenommen ist, spricht namentlich der Satz: „Der Angeklagte ist nach den getroffenen Feststellungen als

bestellter Leiter des ganzen Baugeschäftsbetriebes der verehelichten S. im Sinne des Gesetzes anzusehen", wobei anscheinend die Bestimmung in Abs. 1 des § 82a des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschwebt hat. Geht man nun davon aus, daß die Strafkammer die Stellung des Angeklagten im letzteren Sinne aufgefaßt hat, so mag der festgestellte Sachverhalt vielleicht genügen, um dem Angeklagten ein Vergehen gegen das Krankenversicherungsgesetz zur Last zu legen; unhaltbar erscheint jedenfalls die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes ausgesprochene Verurteilung.

In ersterer Richtung kommt folgendes in Betracht:

Nach § 82a des Krankenversicherungsgesetzes sind die Arbeitgeber befugt, die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben. An diese Bestimmung schließt sich der Satz: „Sind die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren.“ In dem folgenden § 82b werden sodann mit Strafe bedroht Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des § 53 das. Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die berechnigte Krankenkasse zu schädigen, der letzteren vorenthalten. Beim Zusammenhalt dieser Vorschriften erscheint die Annahme begründet, daß nach der Absicht des Gesetzes die Strafbestimmung des § 82b nicht bloß gegen die Arbeitgeber selbst, sondern auch gegen solche Personen Platz greifen könne, welche von jenen als Betriebsleiter bestellt sind, vorausgesetzt nämlich, daß ihnen auch die Auszahlung der Löhne an die Arbeiter, die Einbehaltung der diesen nach § 53 des Gesetzes zu kürzenden Beträge und deren Abführung an die Kasse übertragen ist. Wenn in Abs. 2 des § 82a von „den in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften“ die Rede ist, so würde es dem an sich klaren Wortsinne widerstreiten, wollte man den § 82b als dadurch nicht mitbetroffen ansehen. Für eine solche einschränkende Auslegung bietet sich auch sonst kein greifbarer Anhalt.

Die Voraussetzungen, unter welchen hiernach der § 82b gegen den Angeklagten als von seiner Ehefrau bestellten Betriebsleiter zur Anwendung gebracht werden konnte, erscheinen thatsächlich insofern

gegeben, als er mit der Auszahlung der Löhne an die Arbeiter und mit der Abführung der Beträge betraut gewesen ist, welche an die Ortskrankenkasse überhaupt zu entrichten waren, auch den Arbeitern denjenigen Teil jener Beträge, welcher nach § 53 das. auf diese entfällt, bei den Lohnzahlungen gekürzt, die abgezogenen Summen aber nicht an die Kasse abgeführt, sondern in seinen oder seiner Ehefrau Nutzen verwendet hat. Daß unter solchen Umständen in der Nichtablieferung ein Vorenthalten im Sinne des § 82b erblickt werden kann, erscheint an sich unbedenklich. Ob dies auch vom ersten Richter erwogen ist, kann freilich in Zweifel gezogen werden, da das Urteil eine Feststellung über das Vorliegen jenes Thatbestandsmerkmals gänzlich vermissen läßt. In subjektiver Richtung hat sich die Vorinstanz auf den Ausspruch beschränkt, der Angeklagte habe mit dem Bewußtsein gehandelt, daß der Lohnabzug neben der Verschaffung eines unberechtigten Vermögensvorteiles auch eine Schädigung der Kasse zur Folge habe. Dies mag insofern genügen, als der in § 82b gebrauchte Ausdruck „Absicht“ nicht in der Bedeutung vom Endzweck zu verstehen ist, zur Erfüllung dieses Moments vielmehr das Bewußtsein des Thäters von der notwendigen Kausalität seiner Handlungsweise für den im Gesetz bezeichneten Erfolg ausreicht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 161 flg., insbes. S. 163.

Auch dieses Bewußtsein muß aber zweifellos hinsichtlich des Vorenthaltes der abgezogenen Lohnbeträge gegenüber der Krankenkasse festgestellt werden. Es ist deshalb mindestens unklar, wenn die Vorinstanz das angenommene Bewußtsein auf die Folgen des Lohnabzuges bezieht.

Ob über die zuletzt hervorgehobenen Mängel der Urteilsbegründung, sowie darüber, daß die Vorschrift des § 82a des Gesetzes gar nicht erwähnt ist, und die daraus für die Anwendbarkeit des § 82b das. zu ziehenden Folgerungen ganz unerörtert geblieben sind, hinweggegangen werden könnte, wenn allein die Verurteilung des Angeklagten auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes in Frage käme, kann im übrigen dahingestellt bleiben.

Nach der gegebenen Sachdarstellung ist davon auszugehen, daß der Angeklagte den auf dem Bau in B. beschäftigten Arbeitern bei den Lohnzahlungen jedesmal gleichzeitig die auf sie entfallenden Bei-

tragsquoten zur Krankenversicherung und zur Invalidenversicherung gekürzt hat. Bezüglich der Nichtablieferung der abgezogenen Beträge an die Ortskrankenkasse und der anderweitigen Verwendung derselben wird im Urteil zwischen den Krankenversicherungs- und den Invalidenversicherungsbeiträgen in keiner Weise unterschieden. Die Vorinstanz hat also augenscheinlich das zur Anklage gestellte Verhalten des Angeklagten in seiner Gesamtheit als eine einheitliche, zugleich nach § 82 b des Krankenversicherungsgesetzes und gemäß § 182 des Invalidenversicherungsgesetzes strafbare Handlung betrachtet. Hieraus folgt, daß das angefochtene Urteil in seinem ganzen Umfange aufgehoben werden muß, wenn die Anwendung der zuletzt bezeichneten Strafbestimmung sich als rechtsirrtümlich erweist. Das ist aber der Fall.

Der § 182 a. a. O. bedroht mit Geldstrafe oder Haft die Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Arbeitern auf Grund des § 142 des Gesetzes Lohnbeträge in Abzug bringen, die abgezogenen Beträge aber nicht zu Zwecken der Versicherung verwenden. Eine Verschärfung der Strafe tritt ein, wenn die Verwendung in der Absicht unterlassen wird, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Versicherungsanstalt oder die Versicherten zu schädigen.

Diese in dem Gesetze, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung, vom 22. Juni 1889 noch nicht enthaltene Vorschrift ist in das neue Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 aufgenommen, um, wie die Motive zu § 149 des Entwurfes E. 358 hervorheben, dem auch auf dem Gebiete der Alters- und Invalidenversicherung hervorgetretenen Bedürfnisse einer dem § 82 b des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Strafbestimmung zu genügen.

In dem Gesetze vom 13. Juli 1899 findet sich jedoch keine Bestimmung, vermöge deren die Anwendung der bezeichneten Vorschrift auf die von den Arbeitgebern bestellten Betriebsleiter in ähnlicher Weise ausgedehnt werden könnte, wie dies im Bereich der Krankenversicherung in Ansehung des § 82 b des Gesetzes vom 10. April 1892 gemäß § 82a das. anzunehmen ist. Zwar wird auch in § 177 des Invalidenversicherungsgesetzes dem Arbeitgeber die Befugnis zugesprochen, die Aufstellung der vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen sowie die Verwendung der Marken, durch deren Einklebung

in die Quittungskarten die Entrichtung der Versicherungsbeiträge nach § 141 das. zu erfolgen hat, auf bevollmächtigte Leiter seines Betriebes zu übertragen. Letzteres gilt, wie aus Abs. 2 des § 177 hervorgeht, in entsprechender Anwendung unzweifelhaft auch da, wo gemäß §§ 148 flg. das. an Stelle der unmittelbaren Verwendung der Marken seitens des Arbeitgebers die Einziehung der Versicherungsbeiträge durch Vermittelung der Ortskrankenkassen oder anderer Einzugstellen stattfindet, wie dies für das Königreich Sachsen gegenwärtig durch die Ausführungsverordnung vom 30. November 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 599) geregelt ist. In betreff der Betriebsleiter, denen Funktionen der bezeichneten Art übertragen sind, wird aber in Abs. 2 des § 177 nur bestimmt, daß die in den §§ 175, 176 und 179 des Gesetzes vorgesehenen Strafen auf sie Anwendung finden, wenn sie eine der dort mit Strafe bedrohten Handlungen begehen. Eine dem Abs. 2 des § 82a des Krankenversicherungsgesetzes analoge generelle Vorschrift ist nicht getroffen; und was speziell die Strafbestimmung des § 182 des Invalidenversicherungsgesetzes angeht, so greift dieselbe nach § 183 das. wohl gegen gesetzliche Vertreter handlungsunfähiger Arbeitgeber, nicht aber gegen die von handlungsfähigen Arbeitgebern bevollmächtigten Personen Platz.

Wie die Vorinstanz zu der Annahme, daß Angeklagter sich auch eines Vergehens gegen § 182 a. a. D. schuldig gemacht habe, gelangt ist, bleibt bei der Unzulänglichkeit, die die Urteilsbegründung ganz besonders in diesem Punkte hervortreten läßt, im Dunkeln. Jedenfalls entbehrt sie dem Vorstehenden nach der gesetzlichen Rechtsfertigung. . . .